

Freiwillige Ergänzungsversicherung zur Versicherung für Studierende und Doktorierende der Universität für die Folgen unfallbedingter Invalidität

"weltweit - rund um die Uhr"

Vertragsbestimmungen

Unfallversicherung nach VVG

Diese Bedingungen ergänzen die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Begriffsbestimmungen finden Sie ebenfalls im AVB-Teil.

Wer kann von diesem Angebot profitieren

Studierende der Universität Basel, die für das laufende Studienjahre immatrikuliert sind. Die Versicherung gilt für ein Jahr und dauert vom 1. September - 30. August des Folgejahres. Die Unfallversicherung kann auch unterjährig beantragt werden. Es ist ungeachtet der restlichen Laufzeit, die ganze Jahresprämie zu entrichten.

Die Versicherung kann nicht von Registrierten für universitäre Weiterbildung gemäss § 29, 30 der Studierenden-Ordnung abgeschlossen werden. Eine versehentliche Anmeldung begründet keinen Leistungsanspruch im Schadenfall. Die entrichteten Prämien werden zurückerstattet.

Beginn und Ende der Versicherung

Damit die Versicherung in Kraft treten kann, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Für das akademische Jahr in dem die Versicherung gelten soll, muss der/die Studierende bei der Universität Basel immatrikuliert sein.
- Die Anmeldung via Internet ist erfolgt.
- Die Jahresprämie wurde eingezahlt. Der Versicherungsschutz beginnt am folgenden Tag nach Zahlungseingang, frühestens jedoch am 1.09. und endet am 30.8. des für die Versicherung geltenden Studienjahres. Der Versicherungsschutz erneuert sich nicht stillschweigend. Wird das Studium unterjährig abgebrochen, so bleibt der Versicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Studienjahres (31.08.) bestehen. Eine Rückprämie wird nicht gewährt.

Jährliche Erneuerung

Die Versicherung muss jährlich erneuert werden. Es gilt dasselbe Anmeldeverfahren wie beim erstmaligen Abschluss der Versicherung.

Die Erneuerung der Unfallversicherung liegt in der Verantwortung der Studierenden. Sie erhalten kein Erinnerungsschreiben. Um eine Lücke des Versicherungsschutzes zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Unfallversicherung entsprechend frühzeitig zu erneuern.

Versichertes Ereignis

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurück-zuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen.

Der gesamte Leistungsanspruch aus allen bei der AXA bestehenden kollektiven Unfallversicherungen gemäss schweizerischem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist pro Person und Ereignis auf CHF 7 Millionen und auf maximal 10 Jahre begrenzt.

Ausschluss und Kürzung von Versicherungsleistungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:

- Infolge kriegerischer Vorfälle. Wird der Versicherte im Ausland von ihrem Ausbruch überrascht, erlischt der Versicherungsschutz jedoch erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten;
- im ausländischen Militärdienst;
- bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.

Bei Unfällen, die grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, verzichtet die AXA auf das ihr zustehende Kürzungsrecht.

Leistungen für Unfälle, die sich in Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens ereignen, werden analog der im UVG üblichen Reduktion gekürzt. Darunter fallen auch Unfälle infolge Alkohol- oder Drogen-konsum beim Lenken von Motorfahrzeugen. Leistungen aus dieser Versicherung an Hinterlassene kürzt die AXA nicht.

Kauschäden sind von dieser Versicherung ausgeschlossen

Mitwirkung unfallfremder Ursachen

Ist der Unfall nur teilweise die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, der Invalidität oder des Todes, bezahlt die AXA nur einen entsprechenden Teil der Leistungen. Dieser wird aufgrund eines ärztlichen Gutachtens bestimmt.

Versicherte Leistungen

Invaliditätskapital

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf ein Invaliditäts- kapital. Von dem in der Police aufgeführten Betrag wird diese wie folgt bemessen:

- Verlust von mindestens 2 Gliedern eines Langfingers oder eines Glieds des Daumens	5 %
- Verlust eines Daumens	20 %
- Verlust einer Hand	40 %
- Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50 %
- Verlust einer Grosszehe	5 %
- Verlust eines Fusses	30 %
- Verlust einer Niere	20 %
- Verlust der Milz	10 %
- Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40 %
- Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns	15 %
- Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15 %
- Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30 %
- Vollständige Taubheit	85 %
- Vollständige Blindheit	100 %
- Habituelle Schulterluxation	10 %
- Verlust eines Beins im Kniegelenk	40 %
- Verlust eines Beins oberhalb des Kniegelenks	50 %
- Verlust einer Ohrmuschel	10 %
- Verlust der Nase	30 %
- Skalpierung	30 %
- Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50 %
- Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25 %
- Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule	50 %
- Paraplegie	90 %
- Tetraplegie	100 %

- Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80 %
- Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80 %
- Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20 %
- Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30 %
- Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80 %

Wenn Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit nur teilweise sind, bezahlt die AXA einen entsprechend geringeren Prozentsatz.

Sind von einem Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass des Integritätsschadens beträgt aber nie mehr als 100 %.

Ist der Versicherte aufgrund eines früheren Unfalls vor dem jetzigen Unfall in seiner Integrität eingeschränkt gewesen, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Kapital, das sich aufgrund des vorherigen Integritätsschadens ergäbe und dem Kapital, das aufgrund des gesamten Integritätsschadens errechnet wird.

Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird dem Grad der Schwere entsprechend vom Skalenwert abgeleitet. Das gilt auch für das Zusammenfallen mehrerer körperlicher, geistiger und psychischer Integritätsschäden.

Ist der Versicherte zur Zeit des Unfalls 70 Jahre oder älter, bezahlt die AXA ein Kapital von maximal CHF 50 000.–.

Verhalten im Schadenfall

Pflichten des Kunden

Der Versicherungsnehmer hat der AXA unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er erfährt, dass ein Versicherter einen Unfall erlitten hat.

Der Versicherte hat die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, der AXA gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden.

Werden Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Unfallfolgen beeinflusst, kann die AXA ihre Leistungen kürzen. Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Unfallfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.

Geltung der Versicherung

Inhalt des Vertrags

Die AXA erbringt die in der Police aufgeführten Leistungen für Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Versicherungsdauer erleidet.

Die versicherten Leistungsarten sind in der Police aufgeführt.

Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt für den einzelnen Versicherten

- mit Versicherungsvertragsbeginn;
- mit dem Beitritt zum Versichertenkreis.

Der Versicherungsschutz erlischt für den einzelnen Versicherten

- mit Erlöschen des Versicherungsvertrags;
- mit seinem Ausscheiden aus dem Versichertenkreis.

Leidet der Versicherte an den Folgen eines während der Vertragsdauer erlittenen Unfalls, werden die Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen weiterhin erbracht.

Verschiedene Bestimmungen

Gerichtsstand

Klage gegen die Winterthur kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an folgenden Orten erheben:

- an seinem schweizerischen Wohnort;
- an seinem schweizerischen Arbeitsort;
- in Winterthur.

Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte über diese Unfallversicherung erhalten Sie von der Sozialberatung der Universität Basel:

Herr Gaudenz Henzi

E-Mail: gaudenz.henzi@unibas.ch

Tel: 061 207 30 20